

BEIHILFE-CHARTS – REGELUNGEN DES BUNDES UND DER LÄNDER



- [Bund](#)
- [Baden-Württemberg](#)
- [Bayern](#)
- [Berlin](#)
- [Brandenburg](#)
- [Bremen](#)
- [Hamburg](#)
- [Hessen](#)
- [Mecklenburg-Vorpommern](#)
- [Niedersachsen](#)
- [Nordrhein-Westfalen](#)
- [Rheinland-Pfalz](#)
- [Saarland](#)
- [Sachsen](#)
- [Sachsen-Anhalt](#)
- [Schleswig-Holstein](#)
- [Thüringen](#)

- Regelleistungen (Mehrbettzimmer)
- Wahlleistungen* (Privatarzt, Zweibettzimmer)

* Wahlleistungsanspruch gegen Zahlung eines mtl. Beitrags

Welche Beihilferegulungen suchen Sie? Bitte einfach das entsprechende Bundesland in der Auflistung oben anklicken.

Diese Übersicht wurde nach bestem Wissen und Gewissen erstellt. Als Quellen dienen u. a. Merkblätter und Beihilfavorschriften. Die Informationen können sich jederzeit ändern. Die Richtigkeit und Vollständigkeit können wir daher nicht garantieren

AUF EINEN BLICK: BEIHILFEVORSCHRIFTEN DES BUNDES

Wesentliche Merkmale der Beihilfeleistungen



Zweibettzimmer / Chefarztbehandlung

Ja



Eigenbeteiligung im Krankenhaus pro Tag

- > Allgemeine Krankenhausleistungen
- > Privatärztliche Behandlung
- > Zweibettzimmerzuschlag

10,00 EUR für maximal 28 Tage/Jahr
-
14,50 EUR/Tag



Material- und Laborkosten bei Zahnbehandlungen und Zahnersatz sind beihilfefähig zu

60%



Ehepartner sind berücksichtigungsfähig, wenn deren Einkünfte im vorletzten Kalenderjahr vor Stellung des Beihilfeantrags jeweils die Grenze von => nicht übersteigen. Einkommensgrenze wird jährlich dynamisiert, gemäß der Rentenwerterhöhung West.

20.878,00 EUR

Personenkreis

Beihilfebemessungssatz

Absicherungsbedarf bei der PKV

- > Beamter

50%

50%

- > Beamter in Elternzeit
- > Beamter mit mindestens zwei Kindern*
- > Ehepartner*
- > Versorgungsempfänger

70%

30%

- > Kind*

80%

20%

* sofern berücksichtigungsfähig

Zeit- und Berufssoldaten bzw. Beamte der Bundespolizei im aktiven Dienst

- > während der Ausbildung

Truppenärztliche Versorgung bzw. Heilfürsorge
Zusätzlich Anspruch auf Heilfürsorge für stationäre Wahlleistungen
(Zweibettzimmer und privatärztliche Behandlung)

- > nach der Ausbildung

Truppenärztliche Versorgung bzw. Heilfürsorge
Zusätzlich Anspruch auf Heilfürsorge für stationäre Wahlleistungen
(Zweibettzimmer und privatärztliche Behandlung)

Nach der aktiven Dienstzeit besteht für ehemalige Berufssoldaten bzw. Polizisten ein Beihilfeanspruch – siehe Versorgungsempfänger (für ehemalige Zeitsoldaten besteht ein Anspruch auf Beitragszuschuss in Höhe von 50 % zur Kranken- und Pflegepflichtversicherung, solange sie Übergangsbühnisse erhalten – maximal 60 Monate).

Übersicht zu den wesentlichen Beihilfeleistungen des Bundes

1. Beim Arzt	
Ärztliche Leistungen	Im Rahmen der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ)
Behandlung durch Heilpraktiker	Gemäß Leistungsverzeichnis in Anlage 2 der Bundesbeihilfeverordnung (BBhV) – im Rahmen der dort genannten Höchstbeträge
Arzneimittel	Ärztlich verordnete verschreibungspflichtige Arzneimittel, nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel in der Regel nur für Personen unter 18 Jahren – Zuzahlung
Vorsorgeuntersuchungen	Nach gesetzlich eingeführten Programmen (gezielte Vorsorgeuntersuchungen), zusätzlich die in Anlage 13 der BBhV genannten Untersuchungen und Maßnahmen
Heilmittel	Ärztlich verordnete Heilmittel gemäß Leistungsverzeichnis in Anlage 9 der BBhV – im Rahmen der dort genannten Höchstbeträge
Brillen und Kontaktlinsen	Brillengläser: Ja, bis zu den in der BBhV genannten Höchstbeträgen Kontaktlinsen: Ja, bis zu den in der BBhV genannten Höchstbeträgen Fassung: Nein
Weitere Hilfsmittel	Gemäß Verzeichnis in Anlage 11 der BBhV – im Rahmen der dort genannten Höchstbeträge – Zuzahlung
2. Im Krankenhaus	
Allgemeine Krankenhausleistungen	Ja, Zuzahlung 10,00 EUR pro Tag für maximal 28 Tage im Jahr
Unterbringung im Zweibettzimmer	Beihilfefähig sind die Kosten für das Zweibettzimmer – Zuzahlung 14.50 EUR pro Tag Mehrkosten für das Einbettzimmer sind nicht beihilfefähig.
Privatärztliche Behandlung	Im Rahmen der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) bzw. Zahnärzte (GOZ)
3. Beim Zahnarzt	
Zahnbehandlung	Im Rahmen der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ)
Zahnersatz	Ja (bei Beamten auf Widerruf nur bei Unfall oder wenn sie zuvor mindestens drei Jahre im öffentlichen Dienst beschäftigt waren)
Implantate	Höchstens zwei Implantate je Kiefer, bei bestimmten Indikationen höchstens 4 Implantate (bei Beamten auf Widerruf nur bei Unfall oder wenn sie zuvor mindestens drei Jahre im öffentlichen Dienst beschäftigt waren)
Material- und Laborkosten	Beihilfefähig sind 60 % der Aufwendungen
Kieferorthopädie	Grundsätzlich nur für Personen, die bei Behandlungsbeginn noch keine 18 Jahre alt sind.
4. Sonstiges	
Ambulante Kur	Kurbehandlung, Fahrtkosten, Kurtaxe, Unterkunft 16,00 EUR pro Tag für maximal 21 Tage – grundsätzlich alle vier Jahre
Kostendämpfungspauschale	Nein
Bagatellgrenze für Beihilfeantrag	200,00 EUR. Bei drohender Verjährung oder zur Vermeidung anderer unbilliger Härten sind Ausnahmen möglich.

Genauere Einzelheiten zu den Beihilfeleistungen ergeben sich aus der jeweiligen Beihilfeverordnung.

AUF EINEN BLICK: BEIHILFEVORSCHRIFTEN DES LANDES BADEN-WÜRTTEMBERG

Mit der Besoldungsreform zum 01.01.2023 sind die unterschiedlichen Bemessungssätze, je nach Einstellungstermin (vor/nach 2013), entfallen.

Wesentliche Merkmale der Beihilfeleistungen



Zweibettzimmer / Chefarztbehandlung

Ja, bei Zahlung von 22,00 EUR monatlich



Eigenbeteiligung im Krankenhaus pro Tag

- > Allgemeine Krankenhausleistungen
- > Privatärztliche Behandlung
- > Zweibettzimmerzuschlag

-
-
-



Material- und Laborkosten bei Zahnbehandlungen und Zahnersatz sind beihilfefähig zu

70%



Ehepartner sind berücksichtigungsfähig, wenn deren Einkünfte in den beiden Kalenderjahren vor Stellung des Beihilfeantrags jeweils die Grenze von => nicht übersteigen

20.000,00 EUR

Personenkreis

Beihilfebemessungssatz

Absicherungsbedarf bei der PKV

> Beamter

50 %

50 %

- > Beamter in Elternzeit
- > Beamter mit mindestens zwei Kindern*
- > Ehepartner*
- > Versorgungsempfänger

70 %

30 %

> Kind*

80 %

20 %

* sofern berücksichtigungsfähig

Polizeibeamte im aktiven Dienst

> während der Ausbildung

Heilfürsorge

Zusätzlich Anspruch auf Beihilfe für stationäre Wahlleistungen (Zweibettzimmer und privatärztliche Behandlung) bei Zahlung von 22,00 EUR monatlich

> nach der Ausbildung

Heilfürsorge

Zusätzlich Anspruch auf Beihilfe für stationäre Wahlleistungen (Zweibettzimmer und privatärztliche Behandlung) bei Zahlung von 22,00 EUR monatlich

Nach der aktiven Dienstzeit besteht für alle ein Beihilfeanspruch – siehe Versorgungsempfänger.

Übersicht zu den wesentlichen Beihilfeleistungen des Landes Baden-Württemberg

1. Beim Arzt	
Ärztliche Leistungen	Im Rahmen der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ)
Behandlung durch Heilpraktiker	Maximal die Beträge, die für vergleichbare Leistungen nach der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) angemessen sind.
Arzneimittel	Verordnete apothekenpflichtige Arzneimittel
Vorsorgeuntersuchungen	Nach gesetzlich eingeführten Programmen (gezielte Vorsorgeuntersuchungen)
Heilmittel	Ärztlich verordnete Heilmittel bis zu bestimmten Höchstbeträgen gemäß des Leistungsverzeichnisses des Bundesministeriums des Innern und für Heimat
Brillen und Kontaktlinsen	Brillengläser: Ja, bis zu den in der Beihilfeverordnung des Landes Baden-Württemberg (BVO) genannten Höchstbeträgen Kontaktlinsen: Ja, bis zu den in der Beihilfeverordnung des Landes Baden-Württemberg (BVO) genannten Höchstbeträgen Fassung: Ja, bis 20,50 EUR
Weitere Hilfsmittel	Gemäß Anlage der BVO – im Rahmen der dort genannten Höchstbeträge
2. Im Krankenhaus	
Allgemeine Krankenhausleistungen	Ja
Unterbringung im Zweibettzimmer	Beihilfefähig sind die Kosten für das Zweibettzimmer, wenn 22,00 EUR monatlich von den Bezügen einbehalten werden. Wird die Wahlleistung Unterkunft im Zweibettzimmer nicht in Anspruch genommen, werden 11,00 EUR pro Tag im Krankenhaus gezahlt. Wird die Wahlleistung privatärztliche Behandlung nicht in Anspruch genommen, werden 22,00 EUR pro Tag im Krankenhaus gezahlt. Mehrkosten für das Einbettzimmer sind nicht beihilfefähig.
Privatärztliche Behandlung	Ja, wenn 22,00 EUR monatlich von den Bezügen einbehalten werden – im Rahmen der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) bzw. Zahnärzte (GOZ)
3. Beim Zahnarzt	
Zahnbehandlung	Im Rahmen der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ)
Zahnersatz	Ja (auch für Beamte auf Widerruf)
Implantate	Höchstens zwei Implantate je Kieferhälfte, bei bestimmten Indikationen darüber hinaus (Beihilfeleistungen auch für Beamte auf Widerruf)
Material- und Laborkosten	Beihilfefähig sind 70 % der Aufwendungen
Kieferorthopädie	Grundsätzlich nur für Personen, die bei Behandlungsbeginn noch keine 18 Jahre alt sind.
4. Sonstiges	
Ambulante Kur	Nach einer erstmaligen Wartezeit von fünf Jahren: Kurbehandlung, Fahrtkosten, Kurtaxe, Unterkunft 26,00 EUR pro Tag für maximal 30 Tage – grundsätzlich alle vier Jahre
Kostendämpfungspauschale	Je nach Besoldungsgruppe 90,00 EUR bis 480,00 EUR (aktive Beamte)
Bagatellgrenze für Beihilfeantrag	Keine, bisherige Mindestantragssumme von 300,00 EUR wurde aufgehoben.

Genauere Einzelheiten zu den Beihilfeleistungen ergeben sich aus der jeweiligen Beihilfeverordnung.

Wesentliche Merkmale der Beihilfeleistungen



Zweibettzimmer / Chefarztbehandlung

Ja



Eigenbeteiligung im Krankenhaus pro Tag

- > Allgemeine Krankenhausleistungen
- > Privatärztliche Behandlung
- > Zweibettzimmerzuschlag

-
25,00 EUR /Tag
7,50 EUR für maximal 30 Tage/Jahr



Material- und Laborkosten bei Zahnbehandlungen
und Zahnersatz sind beihilfefähig zu

60%



Ehepartner sind berücksichtigungsfähig, wenn deren
Einkünfte im vorletzten Kalenderjahr vor Stellung des
Beihilfeantrags jeweils die Grenze von => nicht übersteigen
Einkommensgrenze wird jährlich dynamisiert, gemäß
der Rentenwerterhöhung West.

20.878,00 EUR

Personenkreis

Beihilfebemessungssatz

Absicherungsbedarf bei der PKV

	Beihilfebemessungssatz	Absicherungsbedarf bei der PKV
> Beamter	50 %	50 %
> Beamter in Elternzeit	70 %	30 %
> Beamter mit mindestens zwei Kindern*		
> Ehepartner*		
> Versorgungsempfänger		
> Kind*	80 %	20 %

* sofern berücksichtigungsfähig

Polizeibeamte im aktiven Dienst

> während der Ausbildung	Heilfürsorge
> nach der Ausbildung	Bereitschaftspolizei: Heilfürsorge alle anderen: Beihilfe

Nach der aktiven Dienstzeit besteht für alle ein Beihilfeanspruch – siehe Versorgungsempfänger.

Übersicht zu den wesentlichen Beihilfeleistungen des Landes Bayern

1. Beim Arzt	
Ärztliche Leistungen	Im Rahmen der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ)
Behandlung durch Heilpraktiker	Gemäß Verzeichnis in Anlage 1 der Bayerischen Beihilfeverordnung (BayBhV) – im Rahmen der dort genannten Höchstbeträge
Arzneimittel	Verordnete apothekenpflichtige Arzneimittel – Zuzahlung
Vorsorgeuntersuchungen	Nach gesetzlich eingeführten Programmen (gezielte Vorsorgeuntersuchungen)
Heilmittel	Ärztlich verordnete Heilmittel gemäß Verzeichnis in Anlage 3 der BayBhV – im Rahmen der dort genannten Höchstbeträge
Brillen und Kontaktlinsen	Brillengläser: Ja, bis zu den in der BayBhV genannten Höchstbeträgen Kontaktlinsen: Ja, bis zu den in der BayBhV genannten Höchstbeträgen Fassung: Nein
Weitere Hilfsmittel	Gemäß Verzeichnis in Anlage 4 der BayBhV – im Rahmen der dort genannten Höchstbeträge
2. Im Krankenhaus	
Allgemeine Krankenhausleistungen	Ja
Unterbringung im Zweibettzimmer	Beihilfefähig sind die Aufwendungen für das Zweibettzimmer – von der berechneten Beihilfe werden 7,50 EUR pro Tag für maximal 30 Tage abgezogen. Mehrkosten für das Einbettzimmer sind nicht beihilfefähig.
Privatärztliche Behandlung	Ja, im Rahmen der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) bzw. Zahnärzte (GOZ). Von der berechneten Beihilfe werden 25,00 EUR pro Tag abgezogen.
3. Beim Zahnarzt	
Zahnbehandlung	Im Rahmen der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ)
Zahnersatz	Ja (auch für Beamte auf Widerruf)
Implantate	Höchstens zwei Implantate je Kieferhälfte, bei bestimmten Indikationen darüber hinaus (Beihilfeleistungen auch für Beamte auf Widerruf)
Material- und Laborkosten	Beihilfefähig sind 60 % der Aufwendungen
Kieferorthopädie	Grundsätzlich nur für Personen, die bei Behandlungsbeginn noch keine 18 Jahre alt sind.
4. Sonstiges	
Ambulante Kur	Nach einer erstmaligen Wartezeit von fünf Jahren: Kurbehandlung, Fahrtkosten, Kurtaxe, Unterkunft 26,00 EUR pro Tag für maximal 21 Tage – grundsätzlich alle vier Jahre
Kostendämpfungspauschale	Nein
Bagatellgrenze für Beihilfeantrag	Keine

Genauere Einzelheiten zu den Beihilfeleistungen ergeben sich aus der jeweiligen Beihilfeverordnung.

AUF EINEN BLICK: BEIHILFEVORSCHRIFTEN DES LANDES BERLIN

In Berlin finden zum Teil die Beihilfevorschriften des Bundes Anwendung. Stationäre
Wahlleistungen sind jedoch nicht beihilfefähig.

Wesentliche Merkmale der Beihilfeleistungen



Zweibettzimmer / Chefarztbehandlung

Nein



Eigenbeteiligung im Krankenhaus pro Tag

- > Allgemeine Krankenhausleistungen
- > Privatärztliche Behandlung
- > Zweibettzimmerzuschlag

10,00 EUR für maximal 28 Tage/Jahr

-
-



Material- und Laborkosten bei Zahnbehandlungen
und Zahnersatz sind beihilfefähig zu

60%



Ehepartner sind berücksichtigungsfähig, wenn deren
Einkünfte im vorletzten Kalenderjahr vor Stellung des
Beihilfeantrags jeweils die Grenze von => nicht übersteigen

20.000,00 EUR

Personenkreis

Beihilfebemessungssatz

Absicherungsbedarf bei der PKV

	Beihilfebemessungssatz	Absicherungsbedarf bei der PKV
> Beamter	50 %	50 %
> Beamter in Elternzeit	70 %	30 %
> Beamter mit mindestens zwei Kindern*		
> Ehepartner*		
> Versorgungsempfänger		
> Kind*	80 %	20 %

* sofern berücksichtigungsfähig

Polizeibeamte im aktiven Dienst

> während der Ausbildung	Polizei im einfachen und mittleren Dienst: Heilfürsorge Ab gehobenem Dienst: Beihilfe
> nach der Ausbildung	Beihilfe

Übersicht zu den wesentlichen Beihilfeleistungen des Landes Berlin

1. Beim Arzt	
Ärztliche Leistungen	Im Rahmen der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ)
Behandlung durch Heilpraktiker	Gemäß Leistungsverzeichnis in Anlage 2 der Bundesbeihilfeverordnung (BBhV) – im Rahmen der dort genannten Höchstbeträge
Arzneimittel	Ärztliche verordnete verschreibungspflichtige Arzneimittel, nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel grundsätzlich nur für Personen unter 18 Jahren – Zuzahlung
Vorsorgeuntersuchungen	Nach gesetzlich eingeführten Programmen (gezielte Vorsorgeuntersuchungen), zusätzlich die in Anlage 13 der BBhV genannten Untersuchungen und Maßnahmen
Heilmittel	Ärztlich verordnete Heilmittel gemäß Leistungsverzeichnis in Anlage 9 der BBhV – im Rahmen der dort genannten Höchstbeträge
Brillen und Kontaktlinsen	Brillengläser: Ja, bis zu den in der BBhV genannten Höchstbeträgen Kontaktlinsen: Ja, bis zu den in der BBhV genannten Höchstbeträgen Fassung: Nein
Weitere Hilfsmittel	Gemäß Verzeichnis in Anlage 11 der BBhV – im Rahmen der dort genannten Höchstbeträge – Zuzahlung
2. Im Krankenhaus	
Allgemeine Krankenhausleistungen	Ja, Zuzahlung 10,00 EUR pro Tag für maximal 28 Tage im Jahr
Unterbringung im Zweibettzimmer	Nein
Privatärztliche Behandlung	Nein
3. Beim Zahnarzt	
Zahnbehandlung	Im Rahmen der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ)
Zahnersatz	Ja (bei Beamten auf Widerruf nur bei Unfall oder wenn sie zuvor mindestens drei Jahre im öffentlichen Dienst beschäftigt waren)
Implantate	Höchstens zwei Implantate je Kiefer, bei bestimmten Indikationen höchstens 4 Implantate (bei Beamten auf Widerruf nur bei Unfall oder wenn sie zuvor mindestens drei Jahre im öffentlichen Dienst beschäftigt waren)
Material- und Laborkosten	Beihilfefähig sind 60 % der Aufwendungen
Kieferorthopädie	Grundsätzlich nur für Personen, die bei Behandlungsbeginn noch keine 18 Jahre alt sind.
4. Sonstiges	
Ambulante Kur	Kurbehandlung, Fahrtkosten, Kurtaxe, Unterkunft 16,00 EUR pro Tag für maximal 21 Tage – grundsätzlich alle vier Jahre
Kostendämpfungspauschale	Nein
Bagatellgrenze für Beihilfeantrag	200,00 EUR

Genauere Einzelheiten zu den Beihilfeleistungen ergeben sich aus der jeweiligen Beihilfeverordnung.

AUF EINEN BLICK: BEIHILFEVORSCHRIFTEN DES LANDES BRANDENBURG

In Brandenburg finden zum Teil die Beihilfevorschriften des Bundes Anwendung. Stationäre Wahlleistungen sind jedoch nicht beihilfefähig.

Wesentliche Merkmale der Beihilfeleistungen



Zweibettzimmer / Chefarztbehandlung

Nein



Eigenbeteiligung im Krankenhaus pro Tag

- > Allgemeine Krankenhausleistungen
- > Privatärztliche Behandlung
- > Zweibettzimmerzuschlag

10,00 EUR für maximal 28 Tage/Jahr

-
-



Material- und Laborkosten bei Zahnbehandlungen und Zahnersatz sind beihilfefähig zu

60%



Ehepartner sind berücksichtigungsfähig, wenn deren Einkünfte im vorletzten Kalenderjahr vor Stellung des Beihilfeantrags jeweils die Grenze von => nicht übersteigen

20.000,00 EUR

Personenkreis

Beihilfebemessungssatz

Absicherungsbedarf bei der PKV

- > Beamter

50 %

50 %

- > Beamter in Elternzeit
- > Beamter mit mindestens zwei Kindern*
- > Ehepartner*
- > Versorgungsempfänger

70 %

30 %

- > Kind*

80 %

20 %

* sofern berücksichtigungsfähig

Polizeibeamte im aktiven Dienst

- > während der Ausbildung

Heilfürsorge

- > nach der Ausbildung

Einstellung ab 01.01.2019: Heilfürsorge (nach Ausbildungsende einmaliges unwiderrufliches Recht, in Beihilfe zu wechseln)

Übersicht zu den wesentlichen Beihilfeleistungen des Landes Brandenburg

1. Beim Arzt	
Ärztliche Leistungen	Im Rahmen der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ)
Behandlung durch Heilpraktiker	Gemäß Leistungsverzeichnis in Anlage 2 der Bundesbeihilfeverordnung (BBhV) – im Rahmen der dort genannten Höchstbeträge
Arzneimittel	Ärztliche verordnete verschreibungspflichtige Arzneimittel, nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel grundsätzlich nur für Personen unter 18 Jahren – Zuzahlung
Vorsorgeuntersuchungen	Nach gesetzlich eingeführten Programmen (gezielte Vorsorgeuntersuchungen), zusätzlich die in Anlage 13 der BBhV genannten Untersuchungen und Maßnahmen
Heilmittel	Ärztlich verordnete Heilmittel gemäß Leistungsverzeichnis in Anlage 9 der BBhV – im Rahmen der dort genannten Höchstbeträge
Brillen und Kontaktlinsen	Brillengläser: Ja, bis zu den in der BBhV genannten Höchstbeträgen Kontaktlinsen: Ja, bis zu den in der BBhV genannten Höchstbeträgen Fassung: Nein
Weitere Hilfsmittel	Gemäß Verzeichnis in Anlage 11 der BBhV – im Rahmen der dort genannten Höchstbeträge – Zuzahlung
2. Im Krankenhaus	
Allgemeine Krankenhausleistungen	Ja, Zuzahlung 10,00 EUR pro Tag für maximal 28 Tage im Jahr
Unterbringung im Zweibettzimmer	Nein
Privatärztliche Behandlung	Nein
3. Beim Zahnarzt	
Zahnbehandlung	Im Rahmen der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ)
Zahnersatz	Ja (bei Beamten auf Widerruf nur bei Unfall oder wenn sie zuvor mindestens drei Jahre im öffentlichen Dienst beschäftigt waren)
Implantate	Höchstens zwei Implantate je Kiefer, bei bestimmten Indikationen höchstens 4 Implantate (bei Beamten auf Widerruf nur bei Unfall oder wenn sie zuvor mindestens drei Jahre im öffentlichen Dienst beschäftigt waren)
Material- und Laborkosten	Beihilfefähig sind 60 % der Aufwendungen
Kieferorthopädie	Grundsätzlich nur für Personen, die bei Behandlungsbeginn noch keine 18 Jahre alt sind.
4. Sonstiges	
Ambulante Kur	Kurbehandlung, Fahrtkosten, Kurtaxe, Unterkunft 16,00 EUR pro Tag für maximal 21 Tage – grundsätzlich alle vier Jahre
Kostendämpfungspauschale	Nein
Bagatellgrenze für Beihilfeantrag	200,00 EUR

Genauere Einzelheiten zu den Beihilfeleistungen ergeben sich aus der jeweiligen Beihilfeverordnung.

AUF EINEN BLICK: BEIHILFEVORSCHRIFTEN DES LANDES BREMEN

Mit der Besoldungsreform zum 01.12.2022 wurde ein Mischsystem aus familien- und personenbezogenen Bemessungssätzen eingeführt.

Wesentliche Merkmale der Beihilfeleistungen



Zweibettzimmer / Chefarztbehandlung

Nein



Eigenbeteiligung im Krankenhaus pro Tag

- > Allgemeine Krankenhausleistungen
- > Privatärztliche Behandlung
- > Zweibettzimmerzuschlag

-

-

-



Material- und Laborkosten bei Zahnbehandlungen und Zahnersatz sind beihilfefähig zu

60 %



Ehepartner sind berücksichtigungsfähig, wenn deren Einkünfte im vorletzten Kalenderjahr vor Stellung des Beihilfeantrags jeweils die Grenze von => nicht übersteigen

12.000,00 EUR

Personenkreis

Beihilfebemessungssatz

Absicherungsbedarf bei der PKV

> Beamter	50 %	50 %
> Beamter in Elternzeit	70 %	30 %
> Beamter mit mindestens zwei Kindern*		
> Ehepartner*		
> Kind*	80 %	20 %
> Versorgungsempfänger	60 % für einen alleinstehenden Versorgungsempfänger + 5 % je berücksichtigungsfähigem Angehörigen (maximal 80 %)	40 % - 20 %
> Ehepartner eines Versorgungsempfänger	65 % für Ehepartner ohne berücksichtigungsfähige Kinder + 5 % je berücksichtigungsfähigem Kind (maximal 80 %) + 5 % als Witwe/Witwer (maximal 85 %)	35 % - 15 %

* sofern berücksichtigungsfähig

Polizeibeamte im aktiven Dienst

> während der Ausbildung	Heilfürsorge
> nach der Ausbildung	Heilfürsorge

Nach der aktiven Dienstzeit besteht für alle ein Beihilfeanspruch – siehe Versorgungsempfänger.

Übersicht zu den wesentlichen Beihilfeleistungen des Landes Bremen

1. Beim Arzt	
Ärztliche Leistungen	Im Rahmen der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ)
Behandlung durch Heilpraktiker	Nein
Arzneimittel	Ärztlich verordnete Arzneimittel – Zuzahlungen
Vorsorgeuntersuchungen	Nach gesetzlich eingeführten Programmen (gezielte Vorsorgeuntersuchungen)
Heilmittel	Ärztlich verordnete Heilmittel gemäß Leistungsverzeichnis der Bremischen Beihilfeverordnung (BremBVO) – im Rahmen der dort genannten Höchstbeträge
Brillen und Kontaktlinsen	Brillengläser: Personen bis 18 Jahre bis zu den genannten Höchstbeträgen in Anlage 4 der BremBVO – Erwachsene nur bei besonderen Indikationen Kontaktlinsen: Personen bis 18 Jahre gemäß Anlage 4 der BremBVO – Erwachsene nur bei besonderen Indikationen Fassung: Nein
Weitere Hilfsmittel	Gemäß Verzeichnis in Anlage 4 der BremBVO – im Rahmen der dort genannten Höchstbeträge
2. Im Krankenhaus	
Allgemeine Krankenhausleistungen	Ja
Unterbringung im Zweibettzimmer	Nein
Privatärztliche Behandlung	Nein
3. Beim Zahnarzt	
Zahnbehandlung	Im Rahmen der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ)
Zahnersatz	Ja, wenn Beamter mindestens ein Jahr ununterbrochen im öffentlichen Dienst beschäftigt war
Implantate	Höchstens zwei Implantate je Kiefer, bei bestimmten Indikationen maximal 4 Implantate je Kiefer (Leistung nur, wenn Beamter zuvor mindestens ein Jahr ununterbrochen im öffentlichen Dienst beschäftigt war)
Material- und Laborkosten	Beihilfefähig sind 60 % der Aufwendungen
Kieferorthopädie	Grundsätzlich nur für Personen, die bei Behandlungsbeginn noch keine 18 Jahre alt sind.
4. Sonstiges	
Ambulante Kur	Nach einer erstmaligen Wartezeit von sechs Jahren: Kurbehandlung, Fahrtkosten, Kurtaxe, Unterkunft 16,00 EUR pro Tag für maximal 23 Tage – grundsätzlich alle vier Jahre
Kostendämpfungspauschale/Eigenbehalte	Eigenbehalt unter Berücksichtigung des Bemessungssatzes: ab 50 % => 100,00 EUR ab 60 % => 80,00 EUR ab 70 % => 70,00 EUR
Bagatellgrenze für Beihilfeantrag	200,00 EUR. Wird dieser Betrag in sechs Monaten nicht erreicht, wird abweichend hiervon Beihilfe gezahlt.

Genauere Einzelheiten zu den Beihilfeleistungen ergeben sich aus der jeweiligen Beihilfeverordnung.

AUF EINEN BLICK: BEIHILFEVORSCHRIFTEN DES LANDES HAMBURG

Wesentliche Merkmale der Beihilfeleistungen



Zweibettzimmer / Chefarztbehandlung

Nein



Eigenbeteiligung im Krankenhaus pro Tag

- > Allgemeine Krankenhausleistungen
- > Privatärztliche Behandlung
- > Zweibettzimmerzuschlag

-
-
-



Material- und Laborkosten bei Zahnbehandlungen
und Zahnersatz sind beihilfefähig zu

60%



Ehepartner sind berücksichtigungsfähig, wenn deren
Einkünfte im Kalenderjahr vor Stellung des
Beihilfeantrags jeweils die Grenze von => nicht übersteigen

20.000,00 EUR

Personenkreis

Beihilfebemessungssatz

Absicherungsbedarf bei der PKV

	Beihilfebemessungssatz	Absicherungsbedarf bei der PKV
> Beamter	50 %	50 %
> Beamter in Elternzeit	70 %	30 %
> Beamter mit mindestens zwei Kindern*		
> Ehepartner*		
> Versorgungsempfänger		
> Kind*	80 %	20 %

* sofern berücksichtigungsfähig

Polizeibeamte im aktiven Dienst

> während der Ausbildung	Heilfürsorge
> nach der Ausbildung	Einstellung ab 01.10.2014: Heilfürsorge (nach Ausbildungsende einmaliges unwiderrufliches Recht, in Beihilfe zu wechseln.)

Nach der aktiven Dienstzeit besteht für alle ein Beihilfeanspruch – siehe Versorgungsempfänger.

Übersicht zu den wesentlichen Beihilfeleistungen des Landes Hamburg

1. Beim Arzt	
Ärztliche Leistungen	Im Rahmen der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ)
Behandlung durch Heilpraktiker	Nein
Arzneimittel	Verordnete Arzneimittel, nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel grundsätzlich nur für Personen bis 18 Jahre – Zuzahlung
Vorsorgeuntersuchungen	Nach gesetzlich eingeführten Programmen (gezielte Vorsorgeuntersuchungen)
Heilmittel	Ärztlich verordnete Heilmittel bis zu bestimmten Höchstbeträgen
Brillen und Kontaktlinsen	Brillengläser: Personen bis 18 Jahre bis zu den genannten Höchstbeträgen der Hamburgischen Beihilfeverordnung (HmbBeihVO) – Erwachsene nur bei besonderen Indikationen Kontaktlinsen: Personen bis 18 Jahre bis zu den genannten Höchstbeträgen der Hamburgischen Beihilfeverordnung (HmbBeihVO) – Erwachsene nur bei besonderen Indikationen Fassung: Nein
Weitere Hilfsmittel	Bis zu bestimmten Höchstbeträgen – Zuzahlung
2. Im Krankenhaus	
Allgemeine Krankenhausleistungen	Ja
Unterbringung im Zweibettzimmer	Nein
Privatärztliche Behandlung	Nein
3. Beim Zahnarzt	
Zahnbehandlung	Im Rahmen der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ)
Zahnersatz	Ja (bei Beamten auf Widerruf nur bei Unfall oder wenn zuvor mindestens drei Jahre im öffentlichen Dienst)
Implantate	Höchstens zwei Implantate je Kieferhälfte, bei bestimmten Indikationen darüber hinaus (bei Beamten auf Widerruf nur bei Unfall oder wenn Beamter zuvor mindestens drei Jahre im öffentlichen Dienst beschäftigt war)
Material- und Laborkosten	Beihilfefähig sind 60 % der Aufwendungen
Kieferorthopädie	Grundsätzlich nur für Personen, die bei Behandlungsbeginn noch keine 18 Jahre alt sind.
4. Sonstiges	
Ambulante Kur	Nach einer erstmaligen Wartezeit von drei Jahren: Kurbehandlung, Fahrtkosten, Kurtaxe, Unterkunft 16,00 EUR pro Tag für maximal 23 Tage – grundsätzlich alle vier Jahre
Kostendämpfungspauschale	Nein
Bagatellgrenze für Beihilfeantrag	200,00 EUR. Wird dieser Betrag in zehn Monaten nicht erreicht, wird hierfür Beihilfe gezahlt, wenn diese Aufwendungen 15,00 EUR übersteigen.

Genauere Einzelheiten zu den Beihilfeleistungen ergeben sich aus der jeweiligen Beihilfeverordnung.

AUF EINEN BLICK: BEIHILFEVORSCHRIFTEN DES LANDES HESSEN

Wesentliche Merkmale der Beihilfeleistungen



Zweibettzimmer / Chefarztbehandlung

Ja, bei Zahlung von 18,90 EUR monatlich



Eigenbeteiligung im Krankenhaus pro Tag

- > Allgemeine Krankenhausleistungen
- > Privatärztliche Behandlung
- > Zweibettzimmerzuschlag

-
-
16,00 EUR pro Tag



Material- und Laborkosten bei Zahnbehandlungen und Zahnersatz sind beihilfefähig zu

50%



Ehepartner sind berücksichtigungsfähig, wenn deren Einkünfte im vorletzten Kalenderjahr vor Stellung des Beihilfeantrags jeweils die Grenze von => nicht übersteigen

23.208,00 EUR

Personenkreis

	Beihilfebemessungssatz (grundsätzlich familieneinheitlich)	Absicherungsbedarf bei der PKV
<ul style="list-style-type: none"> > Beamter + Ehepartner* + Kind(er)* Beamter in Elternzeit 	50 % + 5 % + 5 % je Kind (maximal 70 %)	50 % - 5 % - 5 % je Kind
<ul style="list-style-type: none"> > Versorgungsempfänger + Ehepartner*/Empfänger von Witwengeld + Kind(er)* 	60 % + 5 % + 5 % je Kind (maximal 80 %)	40 % - 5 % - 5 % je Kind

* sofern berücksichtigungsfähig

Bei einer stationären Behandlung erhöht sich der Beihilfebemessungssatz um 15 %, jedoch auf höchstens 85 %.

- **Besonderheit Beamtenanwärter:** Unabhängig vom Familienstand erhalten Beamtenanwärter inkl. der Angehörigen im ambulanten Bereich 70 % Beihilfe. Für den stationären Bereich einschließlich privatärztlicher Leistungen und der Unterbringung im Zweibettzimmer sind es 85 % Beihilfe. Das gilt für alle neu eingestellten und bereits tätigen Beamtenanwärter.

Polizeibeamte im aktiven Dienst

> während der Ausbildung

Beihilfe (zusätzlich Beihilfe für stat. Wahlleistungen für 2-Bettzimmer und Privatarzt, sofern Beitrag von 18,90 EUR monatlich gezahlt wird)

> nach der Ausbildung

Beihilfe (zusätzlich Beihilfe für stat. Wahlleistungen für 2-Bettzimmer und Privatarzt, sofern Beitrag von 18,90 EUR monatlich gezahlt wird)

Übersicht zu den wesentlichen Beihilfeleistungen des Landes Hessen

1. Beim Arzt	
Ärztliche Leistungen	Im Rahmen der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ)
Behandlung durch Heilpraktiker	Gemäß Leistungsverzeichnis in Anlage 4 der Hessischen Beihilfeverordnung (HBeihVO) – im Rahmen der dort genannten Höchstbeträge
Arzneimittel	Verordnete Arzneimittel – Zuzahlung
Vorsorgeuntersuchungen	Nach gesetzlich eingeführten Programmen (gezielte Vorsorgeuntersuchungen)
Heilmittel	Ärztlich verordnete Heilmittel bis zu bestimmten Höchstbeträgen
Brillen und Kontaktlinsen	Brillengläser: Bis zu den Höchstbeträgen in Anlage 3 der HBeihVO, Kontaktlinsen: Bis zu den Höchstbeträgen in Anlage 3 der HBeihVO Fassung: Nein
Weitere Hilfsmittel	Gemäß Verzeichnis in Anlage 3 der HBeihVO – im Rahmen der dort genannten Höchstbeträge
2. Im Krankenhaus	
Allgemeine Krankenhausleistungen	Ja
Unterbringung im Zweibettzimmer	Beihilfefähig sind die Kosten für das Zweibettzimmer, wenn 18,90 EUR monatlich von den Bezügen einbehalten werden – Zuzahlung 16,00 EUR pro Tag. Mehrkosten für das Einbettzimmer sind nicht beihilfefähig.
Privatärztliche Behandlung	Ja, wenn 18,90 EUR monatlich von den Bezügen einbehalten werden – im Rahmen der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) bzw. Zahnärzte (GOZ)
3. Beim Zahnarzt	
Zahnbehandlung	Im Rahmen der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ)
Zahnersatz	Ja
Implantate	Höchstens zwei Implantate je Kieferhälfte
Material- und Laborkosten	Beihilfefähig sind 50 % der Aufwendungen
Kieferorthopädie	Grundsätzlich nur für Personen, die bei Behandlungsbeginn noch keine 18 Jahre alt sind.
4. Sonstiges	
Ambulante Kur	Nach einer erstmaligen Wartezeit von drei Jahren: Kurbehandlung, Fahrtkosten, Kurtaxe, Unterkunft 16,00 EUR pro Tag für maximal 23 Tage – grundsätzlich alle vier Jahre
Kostendämpfungspauschale	Nein
Bagatellgrenze für Beihilfeantrag	250,00 EUR. Wird dieser Betrag in zehn Monaten nicht erreicht, wird hierfür Beihilfe gezahlt, wenn diese Aufwendungen 25,00 EUR übersteigen.

Genauere Einzelheiten zu den Beihilfeleistungen ergeben sich aus der jeweiligen Beihilfeverordnung.

In Mecklenburg-Vorpommern finden zum Teil die Beihilfevorschriften des Bundes Anwendung. Stationäre Wahlleistungen sind jedoch nicht beihilfefähig.

Wesentliche Merkmale der Beihilfeleistungen



Zweibettzimmer / Chefarztbehandlung

Nein



Eigenbeteiligung im Krankenhaus pro Tag

- > Allgemeine Krankenhausleistungen
- > Privatärztliche Behandlung
- > Zweibettzimmerzuschlag

10,00 EUR für maximal 28 Tage/Jahr

-
-



Material- und Laborkosten bei Zahnbehandlungen und Zahnersatz sind beihilfefähig zu

60%



Ehepartner sind berücksichtigungsfähig, wenn deren Einkünfte im vorletzten Kalenderjahr vor Stellung des Beihilfeantrags jeweils die Grenze von => nicht übersteigen Einkommensgrenze wird jährlich dynamisiert, gemäß der Rentenwerterhöhung West.

20.878,00 EUR

Personenkreis

Beihilfebemessungssatz

Absicherungsbedarf bei der PKV

> Beamter

50 %

50 %

> Beamter in Elternzeit

> Beamter mit mindestens zwei Kindern*

> Ehepartner*

> Versorgungsempfänger

70 %

30 %

> Kind*

80 %

20 %

* sofern berücksichtigungsfähig

Polizeibeamte im aktiven Dienst

> während der Ausbildung

Heilfürsorge

> nach der Ausbildung

Heilfürsorge

Nach der aktiven Dienstzeit besteht für alle ein Beihilfeanspruch – siehe Versorgungsempfänger.

Übersicht zu den wesentlichen Beihilfeleistungen des Landes Mecklenburg-Vorpommern

1. Beim Arzt	
Ärztliche Leistungen	Im Rahmen der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ)
Behandlung durch Heilpraktiker	Gemäß Leistungsverzeichnis in Anlage 2 der Bundesbeihilfeverordnung (BBhV) – im Rahmen der dort genannten Höchstbeträge
Arzneimittel	Ärztlich verordnete verschreibungspflichtige Arzneimittel, nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel grundsätzlich nur für Personen unter 18 Jahren – Zuzahlung
Vorsorgeuntersuchungen	Nach gesetzlich eingeführten Programmen (gezielte Vorsorgeuntersuchungen), zusätzlich die in Anlage 13 der BBhV genannten Untersuchungen und Maßnahmen
Heilmittel	Ärztlich verordnete Heilmittel gemäß Leistungsverzeichnis in Anlage 9 der BBhV – im Rahmen der dort genannten Höchstbeträge
Brillen und Kontaktlinsen	Brillengläser: Ja, bis zu den in der BBhV genannten Höchstbeträgen Kontaktlinsen: Ja, bis zu den in der BBhV genannten Höchstbeträgen) Fassung: Nein
Weitere Hilfsmittel	Gemäß Verzeichnis in Anlage 11 der BBhV – im Rahmen der dort genannten Höchstbeträge – Zuzahlung
2. Im Krankenhaus	
Allgemeine Krankenhausleistungen	Ja, Zuzahlung 10,00 EUR pro Tag für maximal 28 Tage im Jahr
Unterbringung im Zweibettzimmer	Nein
Privatärztliche Behandlung	Nein
3. Beim Zahnarzt	
Zahnbehandlung	Im Rahmen der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ)
Zahnersatz	Ja (bei Beamten auf Widerruf nur bei Unfall oder wenn sie zuvor mindestens drei Jahre im öffentlichen Dienst beschäftigt waren)
Implantate	Höchstens zwei Implantate je Kiefer, bei bestimmten Indikationen höchstens vier Implantate (bei Beamten auf Widerruf nur bei Unfall oder wenn sie zuvor mindestens drei Jahre im öffentlichen Dienst beschäftigt waren)
Material- und Laborkosten	Beihilfefähig sind 60 % der Aufwendungen
Kieferorthopädie	Grundsätzlich nur für Personen, die bei Behandlungsbeginn noch keine 18 Jahre alt sind.
4. Sonstiges	
Ambulante Kur	Kurbehandlung, Fahrtkosten, Kurtaxe, Unterkunft 16,00 EUR pro Tag für maximal 21 Tage – grundsätzlich alle vier Jahre
Kostendämpfungspauschale	Nein
Bagatellgrenze für Beihilfeantrag	200,00 EUR

Genaue Einzelheiten zu den Beihilfeleistungen ergeben sich aus der jeweiligen Beihilfeverordnung.

Wesentliche Merkmale der Beihilfeleistungen



Zweibettzimmer / Chefarztbehandlung

Nein



Eigenbeteiligung im Krankenhaus pro Tag

- > Allgemeine Krankenhausleistungen
- > Privatärztliche Behandlung
- > Zweibettzimmerzuschlag

10,00 EUR für maximal 28 Tage/Jahr



Material- und Laborkosten bei Zahnbehandlungen
und Zahnersatz sind beihilfefähig zu

60 % (seit 01.08.2023)



Ehepartner sind berücksichtigungsfähig, wenn deren
Einkünfte im vorletzten Kalenderjahr vor Stellung des
Beihilfeantrags jeweils die Grenze von => nicht übersteigen

20.000,00 EUR

Personenkreis

Beihilfebemessungssatz

Absicherungsbedarf bei der PKV

- > Beamter

50 %

50 %

- > Beamter in Elternzeit
- > Beamter mit mindestens zwei Kindern*
- > Ehepartner*
- > Versorgungsempfänger

70 %

30 %

- > Kind*

80 %

20 %

* sofern berücksichtigungsfähig

Polizeibeamte im aktiven Dienst

- > während der Ausbildung

Einstellung ab 01.01.2017: Heilfürsorge
Verzicht auf Heilfürsorge ist einmal unwiderruflich möglich => Beihilfe

- > nach der Ausbildung

Einstellung ab 01.01.2017: Heilfürsorge
Verzicht auf Heilfürsorge ist einmal unwiderruflich möglich => Beihilfe

Nach der aktiven Dienstzeit besteht für alle ein Beihilfeanspruch – siehe Versorgungsempfänger.

Übersicht zu den wesentlichen Beihilfeleistungen des Landes Niedersachsen

1. Beim Arzt	
Ärztliche Leistungen	Im Rahmen der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ)
Behandlung durch Heilpraktiker	Gemäß Leistungsverzeichnis in Anlage 2 der Niedersächsischen Beihilfeverordnung (NBhVO) – im Rahmen der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ)
Arzneimittel	Verordnete verschreibungspflichtige Arzneimittel, nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel grundsätzlich nur für Personen unter 18 Jahren – Zuzahlung
Vorsorgeuntersuchungen	Nach gesetzlich eingeführten Programmen (gezielte Vorsorgeuntersuchungen)
Heilmittel	Ärztlich verordnete Heilmittel gemäß Leistungsverzeichnis in Anlage 5 der NBhVO – im Rahmen der dort genannten Höchstbeträge – Zuzahlung
Brillen und Kontaktlinsen	Brillengläser: Ja, bis zu den genannten Höchstbeträgen in Anlage 7 der NBhVO Kontaktlinsen: Ja, bis zu den genannten Höchstbeträgen in Anlage 7 der NBhVO Fassung: nein
Weitere Hilfsmittel	Gemäß Verzeichnis in Anlagen 7 und 9 der NBhVO – im Rahmen der dort genannten Höchstbeträge – Zuzahlung
2. Im Krankenhaus	
Allgemeine Krankenhausleistungen	Ja, Zuzahlung 10,00 EUR pro Tag für maximal 28 Tage im Jahr
Unterbringung im Zweibettzimmer	Nein
Privatärztliche Behandlung	Nein
3. Beim Zahnarzt	
Zahnbehandlung	Im Rahmen der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ)
Zahnersatz	Ja (bei Beamten auf Widerruf nur bei Unfall oder wenn sie zuvor mindestens drei Jahre im öffentlichen Dienst beschäftigt waren)
Implantate	Höchstens vier Implantate je Kiefer, bei bestimmten Indikationen darüber hinaus (bei Beamten auf Widerruf nur bei Unfall oder wenn sie zuvor mindestens drei Jahre im öffentlichen Dienst beschäftigt waren)
Material- und Laborkosten	Beihilfefähig sind 60 % der Aufwendungen
Kieferorthopädie	Grundsätzlich nur für Personen, die bei Behandlungsbeginn noch keine 18 Jahre alt sind.
4. Sonstiges	
Ambulante Kur	Kurbehandlung, Fahrtkosten, Kurtaxe, Unterkunft 16,00 EUR pro Tag für maximal 21 Tage – grundsätzlich alle vier Jahre
Kostendämpfungspauschale	Nein
Bagatellgrenze für Beihilfeantrag	100,00 EUR

Genauere Einzelheiten zu den Beihilfeleistungen ergeben sich aus der jeweiligen Beihilfeverordnung.

AUF EINEN BLICK: BEIHILFEVORSCHRIFTEN DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN

Wesentliche Merkmale der Beihilfeleistungen



Zweibettzimmer / Chefarztbehandlung

Ja



Eigenbeteiligung im Krankenhaus pro Tag

- > Privatärztliche Behandlung
- > Zweibettzimmerzuschlag

10 EUR für maximal 20 Tage
15,00 EUR für maximal 20 Tage/Jahr



Material- und Laborkosten bei Zahnbehandlungen
und Zahnersatz sind beihilfefähig zu

70 %



Ehepartner sind berücksichtigungsfähig, wenn deren
Einkünfte im Kalenderjahr vor Stellung des
Beihilfeantrags jeweils die Grenze von => nicht übersteigen

21.995,00 EUR¹

Personenkreis

Beihilfebemessungssatz

Absicherungsbedarf bei der PKV

- > Beamter

50 %

50 %

- > Beamter in Elternzeit
- > Beamter mit mindestens zwei Kindern*
- > Ehepartner*
- > Versorgungsempfänger

70 %

30 %

- > Kind*

80 %

20 %

* sofern berücksichtigungsfähig

Polizeibeamte im aktiven Dienst

- > während der Ausbildung

Heilfürsorge
Zusätzlich Anspruch auf Beihilfe für stationäre Wahlleistungen
(Zweibettzimmer und privatärztliche Behandlung)

- > nach der Ausbildung

Heilfürsorge
Zusätzlich Anspruch auf Beihilfe für stationäre Wahlleistungen
(Zweibettzimmer und privatärztliche Behandlung)

Nach der aktiven Dienstzeit besteht für alle ein Beihilfeanspruch – siehe Versorgungsempfänger.

¹ Seit 2023 wird der Betrag jährlich dynamisiert, entsprechend der Rentensteigerung West.

Übersicht zu den wesentlichen Beihilfeleistungen des Landes Nordrhein-Westfalen

1. Beim Arzt	
Ärztliche Leistungen	Im Rahmen der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ)
Behandlung durch Heilpraktiker	Gemäß Leistungsverzeichnis in Anlage 4 der Beihilfeverordnung (BVO) – im Rahmen der dort genannten Höchstbeträge
Arzneimittel	Verordnete verschreibungspflichtige Arzneimittel, nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel grundsätzlich nur für Personen unter 18 Jahren
Vorsorgeuntersuchungen	Nach gesetzlich eingeführten Programmen (gezielte Vorsorgeuntersuchungen)
Heilmittel	Ärztlich verordnete Heilmittel gemäß Leistungsverzeichnis in Anlage 5 der BVO – im Rahmen der dort genannten Höchstbeträge
Brillen und Kontaktlinsen	Brillengläser: bis zu 220 EUR je Glas Kontaktlinsen: bis zu 170 EUR Fassung: 70 EUR, Einschleifen bis 25 EUR je Glas
Weitere Hilfsmittel	Ja, gemäß Verzeichnis und der im Rahmen der in Anlage 3 der BVO genannten Höchstbeträge
2. Im Krankenhaus	
Allgemeine Krankenhausleistungen	Ja
Unterbringung im Zweibettzimmer	Beihilfefähig sind die Kosten für das Zweibettzimmer – Zuzahlung 15,00 EUR pro Tag für maximal 20 Tage im Jahr. Mehrkosten für das Einbettzimmer sind nicht beihilfefähig.
Privatärztliche Behandlung	Ja, Zuzahlung 10,00 EUR pro Tag für maximal 20 Tage im Jahr – Im Rahmen der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) bzw. Zahnärzte (GOZ)
3. Beim Zahnarzt	
Zahnbehandlung	Im Rahmen der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ)
Zahnersatz	Ja (Beihilfeleistungen auch für Beamte auf Widerruf)
Implantate	Höchstens zehn Implantate – pro Implantat pauschal bis zu 1.000,00 EUR (Beihilfeleistungen auch für Beamte auf Widerruf)
Material- und Laborkosten	Beihilfefähig sind 70 % der Aufwendungen
Kieferorthopädie	Grundsätzlich nur für Personen, die bei Behandlungsbeginn noch keine 18 Jahre alt sind.
4. Sonstiges	
Ambulante Kur	Nach einer erstmaligen Wartezeit von drei Jahren: Kurbehandlung; Fahrtkosten, Kurtaxe, Unterkunft pauschal 60 EUR pro Tag für maximal 23 Tage – grundsätzlich alle vier Jahre
Kostendämpfungspauschale	Nein (zum 01.12.2022 entfallen)
Bagatellgrenze für Beihilfeantrag	200 EUR. Wird dieser Betrag in zehn Monaten nicht erreicht, wird hierfür Beihilfe gezahlt, wenn diese Aufwendungen 15,00 EUR übersteigen.

Genaue Einzelheiten zu den Beihilfeleistungen ergeben sich aus der jeweiligen Beihilfeverordnung.

Wesentliche Merkmale der Beihilfeleistungen



Zweibettzimmer / Chefarztbehandlung

Ja, bei Zahlung von 26,00 EUR monatlich



Eigenbeteiligung im Krankenhaus pro Tag

- > Allgemeine Krankenhausleistungen
- > Privatärztliche Behandlung
- > Zweibettzimmerzuschlag

-
-
12,00 EUR pro Tag



Material- und Laborkosten bei Zahnbehandlungen
und Zahnersatz sind beihilfefähig zu

60%



Ehepartner sind berücksichtigungsfähig, wenn deren
Einkünfte im vorletzten Kalenderjahr vor Stellung des
Beihilfeantrags jeweils die Grenze von => nicht übersteigen
bis 31.12.2011 geschlossene Ehen

17.000,00 EUR
20.450,00 EUR

Personenkreis

	Beihilfebemessungssatz	Absicherungsbedarf bei der PKV
> Beamter	50 %	50 %
> Beamter in Elternzeit	70 %	30 %
> Beamter mit mindestens zwei Kindern*		
> Ehepartner*		
> Versorgungsempfänger		
> Kind*	80 %	20 %

* sofern berücksichtigungsfähig

Hinweis: Wird ein Arbeitgeberzuschuss nach § 257 SGB V gewährt, ermäßigt sich der Beihilfebemessungssatz um 20 %.

Polizeibeamte im aktiven Dienst

> während der Ausbildung	Beihilfe (zusätzlich Beihilfe für stat. Wahlleistungen für 2-Bettzimmer und Privatarzt, sofern Beitrag von 26 EUR monatlich gezahlt wird)
> nach der Ausbildung	<u>Bereitschaftspolizei</u> : Heilfürsorge <u>alle anderen</u> : Beihilfe (zusätzlich Beihilfe für stat. Wahlleistungen für 2-Bettzimmer und Privatarzt, sofern Beitrag von 26 EUR monatlich gezahlt wird)

Nach der aktiven Dienstzeit besteht für alle ein Beihilfeanspruch – siehe Versorgungsempfänger.

Übersicht zu den wesentlichen Beihilfeleistungen des Landes Rheinland-Pfalz

1. Beim Arzt	
Ärztliche Leistungen	Im Rahmen der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ)
Behandlung durch Heilpraktiker	Gemäß Leistungsverzeichnis in Anlage 5 der Beihilfeverordnung Rheinland-Pfalz (BVO) – im Rahmen der dort genannten Höchstbeträge
Arzneimittel	Verordnete Arzneimittel
Vorsorgeuntersuchungen	Nach gesetzlich eingeführten Programmen (gezielte Vorsorgeuntersuchungen)
Heilmittel	Ärztlich verordnete Heilmittel gemäß Verzeichnis in Anlage 3 der BVO – im Rahmen der dort genannten Höchstbeträge
Brillen und Kontaktlinsen	Brillengläser: Höchstbeträge (einschl. Fassung) Kontaktlinsen: Höchstbeträge Fassung: ja (in den Höchstbeträgen für Brillengläser enthalten)
Weitere Hilfsmittel	Gemäß Verzeichnis in Anlage 4 der BVO – im Rahmen der dort genannten Höchstbeträge
2. Im Krankenhaus	
Allgemeine Krankenhausleistungen	Ja
Unterbringung im Zweibettzimmer	Beihilfefähig sind die Kosten für das Zweibettzimmer, wenn 26,00 EUR monatlich von den Bezügen einbehalten werden – Zuzahlung 12,00 EUR pro Tag. Mehrkosten für das Einbettzimmer sind nicht beihilfefähig.
Privatärztliche Behandlung	Ja, wenn 26,00 EUR monatlich von den Bezügen einbehalten werden – im Rahmen der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) bzw. Zahnärzte (GOZ)
3. Beim Zahnarzt	
Zahnbehandlung	Im Rahmen der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ)
Zahnersatz	Ja (wenn Beamter mindestens ein Jahr im öffentlichen Dienst beschäftigt war sowie bei Unfall)
Implantate	Höchstens zwei Implantate je Kiefer, bei bestimmten Indikationen darüber hinaus (wenn Beamter mindestens ein Jahr im öffentlichen Dienst beschäftigt war sowie bei Unfall)
Material- und Laborkosten	Beihilfefähig sind 60 % der Aufwendungen
Kieferorthopädie	Grundsätzlich nur für Personen, die bei Behandlungsbeginn noch keine 18 Jahre alt sind.
4. Sonstiges	
Ambulante Kur	Nach einer erstmaligen Wartezeit von drei Jahren: Kurbehandlung, Fahrtkosten, Kurtaxe, Unterkunft 16,00 EUR pro Tag für maximal 23 Tage – grundsätzlich alle vier Jahre
Kostendämpfungspauschale	Je nach Besoldungsgruppe 100,00 EUR bis 750,00 EUR im Kalenderjahr (aktive Beamte)
Bagatellgrenze für Beihilfeantrag	Nein

Genauere Einzelheiten zu den Beihilfeleistungen ergeben sich aus der jeweiligen Beihilfeverordnung.

Wesentliche Merkmale der Beihilfeleistungen



Zweibettzimmer / Chefarztbehandlung

Nein



Eigenbeteiligung im Krankenhaus pro Tag

- > Allgemeine Krankenhausleistungen
- > Privatärztliche Behandlung
- > Zweibettzimmerzuschlag

-
-
-



Material- und Laborkosten bei Zahnbehandlungen und Zahnersatz sind beihilfefähig zu

50%



Ehepartner sind berücksichtigungsfähig, wenn deren Einkünfte im vorletzten Kalenderjahr vor Stellung des Beihilfeantrags jeweils die Grenze von => nicht übersteigen

18.504,00 EUR

Personenkreis

Beihilfebemessungssatz

Absicherungsbedarf bei der PKV

	Beihilfebemessungssatz	Absicherungsbedarf bei der PKV
> Beamter	50 %	50 %
> Beamter in Elternzeit	70 %	30 %
> Beamter mit mindestens zwei Kindern*		
> Ehepartner*		
> Versorgungsempfänger		
> Kind*	80 %	20 %

* sofern berücksichtigungsfähig

Hinweis: Wird ein Beitragszuschuss von mindestens 40,90 EUR monatlich gewährt, ermäßigt sich der Beihilfebemessungssatz um 20 % für den Zuschussempfänger.

Polizeibeamte im aktiven Dienst

> während der Ausbildung	Beihilfe
> nach der Ausbildung	Beihilfe

Nach der aktiven Dienstzeit besteht für alle ein Beihilfeanspruch – siehe Versorgungsempfänger.

Übersicht zu den wesentlichen Beihilfeleistungen des Landes Saarlandes

1. Beim Arzt	
Ärztliche Leistungen	Im Rahmen der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ)
Behandlung durch Heilpraktiker	Nein
Arzneimittel	Ärztlich verordnete Arzneimittel, nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel grundsätzlich nur für Personen unter 18 Jahren
Vorsorgeuntersuchungen	Nach gesetzlich eingeführten Programmen (gezielte Vorsorgeuntersuchungen)
Heilmittel	Ärztlich verordnete Heilmittel gemäß Leistungsverzeichnis in Anlage 3 der Saarländischen Beihilfeverordnung (BhVO) – im Rahmen der dort genannten Höchstbeträge
Brillen und Kontaktlinsen	Brillengläser: Personen bis 18 Jahre bis zu den genannten Höchstbeträgen in Anlage 4 der BhVO (Erwachsene nur bei besonderen Indikationen) Kontaktlinsen: Personen bis 18 Jahre gemäß Anlage 4 der BhVO (Erwachsene nur bei besonderen Indikationen) Fassung: Nein
Weitere Hilfsmittel	Gemäß Verzeichnis in Anlage 4 der BhVO – im Rahmen der dort genannten Höchstbeträge
2. Im Krankenhaus	
Allgemeine Krankenhausleistungen	Ja
Unterbringung im Zweibettzimmer	Nein
Privatärztliche Behandlung	Nein
3. Beim Zahnarzt	
Zahnbehandlung	Im Rahmen der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ)
Zahnersatz	Ja (bei Beamten auf Widerruf nur bei Unfall oder wenn sie zuvor mindestens drei Jahre im öffentlichen Dienst beschäftigt waren)
Implantate	Höchstens zwei Implantate je Kiefer, bei bestimmten Indikationen bis zu vier Implantate je Kiefer (bei Beamten auf Widerruf nur bei Unfall oder wenn sie zuvor mindestens drei Jahre im öffentlichen Dienst beschäftigt waren)
Material- und Laborkosten	Beihilfefähig sind 50 % der Aufwendungen
Kieferorthopädie	Grundsätzlich nur für Personen, die bei Behandlungsbeginn noch keine 18 Jahre alt sind.
4. Sonstiges	
Ambulante Kur	Nach einer erstmaligen Wartezeit von drei Jahren: Kurbehandlung, Fahrtkosten, Kurtaxe, Unterkunft 10 EUR pro Tag für maximal 23 Tage – grundsätzlich alle vier Jahre
Kostendämpfungspauschale	Je nach Besoldungsgruppe 100,00 EUR bis 750,00 EUR (aktive Beamte)
Bagatellgrenze für Beihilfeantrag	100,00 EUR. Wird dieser Betrag in zehn Monaten nicht erreicht, wird abweichend davon Beihilfe gezahlt.

Genauere Einzelheiten zu den Beihilfeleistungen ergeben sich aus der jeweiligen Beihilfeverordnung.

AUF EINEN BLICK: BEIHILFEVORSCHRIFTEN DES LANDES SACHSEN

Wesentliche Merkmale der Beihilfeleistungen



Zweibettzimmer / Chefarztbehandlung

Ja



Eigenbeteiligung im Krankenhaus pro Tag

- > Allgemeine Krankenhausleistungen
- > Privatärztliche Behandlung
- > Zweibettzimmerzuschlag

14,50 EUR pro Tag



Material- und Laborkosten bei Zahnbehandlungen
und Zahnersatz sind beihilfefähig zu

60 % bzw. 65 %



Ehepartner sind berücksichtigungsfähig, wenn deren
Einkünfte in den letzten drei Kalenderjahren vor Stellung des
Beihilfeantrags jeweils die Grenze von => nicht übersteigen

18.504,00 EUR

Personenkreis

Beihilfebemessungssatz

Absicherungsbedarf bei der PKV

	Beihilfebemessungssatz	Absicherungsbedarf bei der PKV
> Beamter ohne Kinder	50 %	50 %
> Beamter mit einem Kind	70 %	30 %
> Beamter mit zwei oder mehr Kindern > Ehepartner*	90 %	10 %
> Kind	90 %	10 %
> Versorgungsempfänger ohne Kind oder mit einem Kind	70 %	30 %
> Versorgungsempfänger mit zwei oder mehr Kindern > Witwe/Witwer	90 %	10 %

* sofern berücksichtigungsfähig

Polizeibeamte im aktiven Dienst

> während der Ausbildung	Heilfürsorge
> nach der Ausbildung	Heilfürsorge

Nach der aktiven Dienstzeit besteht ein Beihilfeanspruch – siehe Versorgungsempfänger.

Übersicht zu den wesentlichen Beihilfeleistungen des Landes Sachsen

1. Beim Arzt	
Ärztliche Leistungen	Im Rahmen der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ)
Behandlung durch Heilpraktiker	Gemäß Leistungsverzeichnis in Anlage 2 der Sächsischen Beihilfeverordnung (SächsBhVO) – im Rahmen der dort genannten Höchstbeträge
Arzneimittel	Verordnete Arzneimittel – Zuzahlung
Vorsorgeuntersuchungen	Nach gesetzlich eingeführten Programmen (gezielte Vorsorgeuntersuchungen)
Heilmittel	Ärztlich verordnete Heilmittel gemäß Leistungsverzeichnis in Anlage 3 der SächsBhVO – im Rahmen der dort genannten Höchstbeträge
Brillen und Kontaktlinsen	Brillengläser: ja, für Personen über 18 Jahre begrenzt auf 100 EUR je Auge Kontaktlinsen: ja, für Personen über 18 Jahre begrenzt auf 100 EUR je Auge Fassung: Nein
Weitere Hilfsmittel	Gemäß der SächsBhVO – im Rahmen der dort genannten Höchstbeträge – Zuzahlung
2. Im Krankenhaus	
Allgemeine Krankenhausleistungen	Ja
Unterbringung im Zweibettzimmer	Beihilfefähig sind die Kosten für das Zweibettzimmer – Zuzahlung 14,50 EUR pro Tag Mehrkosten für das Einbettzimmer sind nicht beihilfefähig.
Privatärztliche Behandlung	Ja, im Rahmen der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) bzw. Zahnärzte (GOZ)
3. Beim Zahnarzt	
Zahnbehandlung	Im Rahmen der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ)
Zahnersatz	Ja (bei Beamten auf Widerruf nur bei Unfall oder wenn sie zuvor mindestens drei Jahre im öffentlichen Dienst beschäftigt waren)
Implantate	Höchstens zwei Implantate je Kieferhälfte, bei bestimmten Indikationen darüber hinaus (bei Beamten auf Widerruf nur bei Unfall oder wenn sie zuvor mindestens drei Jahre im öffentlichen Dienst beschäftigt waren)
Material- und Laborkosten	Beihilfefähig sind 60 % bzw. 65 % der Aufwendungen. 60 % bei einer Gesamtrechnung, 65 % bei Einzelaufstellung (wenn in einer Rechnung die zahnärztlichen Leistungen, Auslagen, Material- und Laborkosten getrennt ausgewiesen werden).
Kieferorthopädie	Grundsätzlich nur für Personen, die bei Behandlungsbeginn noch keine 18 Jahre alt sind.
4. Sonstiges	
Ambulante Kur	Nach einer erstmaligen Wartezeit von fünf Jahren: Kurbehandlung, Fahrtkosten, Kurtaxe, Unterkunft 40,00 EUR pro Tag für maximal 21 Tage – grundsätzlich alle vier Jahre
Kostendämpfungspauschale	Nein, aber Selbstbehalt in Höhe von 40,00 EUR pro Kalenderjahr
Bagatellgrenze für Beihilfeantrag	Nein

Genauere Einzelheiten zu den Beihilfeleistungen ergeben sich aus der jeweiligen Beihilfeverordnung.

In Sachsen-Anhalt finden zum Teil die Beihilfevorschriften des Bundes Anwendung.

Wesentliche Merkmale der Beihilfeleistungen



Zweibettzimmer / Chefarztbehandlung

Ja



Eigenbeteiligung im Krankenhaus pro Tag

- > Allgemeine Krankenhausleistungen
- > Privatärztliche Behandlung
- > Zweibettzimmerzuschlag

10,00 EUR für maximal 28 Tage/Jahr

-
14,50 EUR /Tag



Material- und Laborkosten bei Zahnbehandlungen
und Zahnersatz sind beihilfefähig zu

60%



Ehepartner sind berücksichtigungsfähig, wenn deren
Einkünfte im vorletzten Kalenderjahr vor Stellung des
Beihilfeantrags jeweils die Grenze von => nicht übersteigen.
Einkommengrenze wird jährlich dynamisiert, gemäß der
Rentenwerterhöhung West.

20.878,00 EUR

Personenkreis

Beihilfebemessungssatz

Absicherungsbedarf bei der PKV

> Beamter

50 %

50 %

> Beamter in Elternzeit

> Beamter mit mindestens zwei Kindern*

> Ehepartner*

> Versorgungsempfänger

70 %

30 %

> Kind*

80 %

20 %

* sofern berücksichtigungsfähig

Polizeibeamte im aktiven Dienst

> während der Ausbildung

Heilfürsorge

> nach der Ausbildung

Heilfürsorge

Neu eingestellte Beamte können sich stattdessen innerhalb von sechs Monaten nach Einstellung/
Ernennung zum Beamten auf Probe unwiderruflich für Beihilfe entscheiden.

Nach der aktiven Dienstzeit besteht für alle ein Beihilfeanspruch – siehe Versorgungsempfänger.

Übersicht zu den wesentlichen Beihilfeleistungen des Landes Sachsen-Anhalt

1. Beim Arzt	
Ärztliche Leistungen	Im Rahmen der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ)
Behandlung durch Heilpraktiker	Gemäß Leistungsverzeichnis in Anlage 2 der Bundesbeihilfeverordnung (BBhV) – im Rahmen der dort genannten Höchstbeträge
Arzneimittel	Ärztlich verordnete verschreibungspflichtige Arzneimittel, nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel grundsätzlich nur für Personen unter 18 Jahren – Zuzahlung
Vorsorgeuntersuchungen	Nach gesetzlich eingeführten Programmen (gezielte Vorsorgeuntersuchungen), zusätzlich die in Anlage 13 der BBhV genannten Untersuchungen und Maßnahmen
Heilmittel	Ärztlich verordnete Heilmittel gemäß Leistungsverzeichnis in Anlage 9 der BBhV – im Rahmen der dort genannten Höchstbeträge
Brillen und Kontaktlinsen	Brillengläser: Ja, bis zu den in der BBhV genannten Höchstbeträgen Kontaktlinsen: Ja, bis zu den in der BBhV genannten Höchstbeträgen Fassung: nein
Weitere Hilfsmittel	Gemäß Verzeichnis in Anlage 11 der BBhV – im Rahmen der dort genannten Höchstbeträge – Zuzahlung
2. Im Krankenhaus	
Allgemeine Krankenhausleistungen	Ja, Zuzahlung 10,00 EUR pro Tag für maximal 28 Tage im Jahr
Unterbringung im Zweibettzimmer	Beihilfefähig sind die Kosten für das Zweibettzimmer – Zuzahlung 14,50 EUR pro Tag Mehrkosten für das Einbettzimmer sind nicht beihilfefähig.
Privatärztliche Behandlung	Im Rahmen der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) bzw. Zahnärzte (GOZ)
3. Beim Zahnarzt	
Zahnbehandlung	Im Rahmen der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ)
Zahnersatz	Ja (bei Beamten auf Widerruf nur bei Unfall oder wenn sie zuvor mindestens drei Jahre im öffentlichen Dienst beschäftigt waren)
Implantate	Höchstens zwei Implantate je Kiefer, bei bestimmten Indikationen höchstens vier Implantate je Kiefer (bei Beamten auf Widerruf nur bei Unfall oder wenn sie zuvor mindestens drei Jahre im öffentlichen Dienst beschäftigt waren)
Material- und Laborkosten	Beihilfefähig sind 60 % der Aufwendungen
Kieferorthopädie	Grundsätzlich nur für Personen, die bei Behandlungsbeginn noch keine 18 Jahre alt sind.
4. Sonstiges	
Ambulante Kur	Kurbehandlung, Fahrtkosten, Kurtaxe, Unterkunft 16,00 EUR pro Tag für maximal 21 Tage – grundsätzlich alle vier Jahre
Kostendämpfungspauschale	Nein
Bagatellgrenze für Beihilfeantrag	200,00 EUR. Wird dieser Betrag in zehn Monaten nicht erreicht, wird hierfür Beihilfe gezahlt, wenn diese Aufwendungen 15,00 EUR übersteigen.

Genauere Einzelheiten zu den Beihilfeleistungen ergeben sich aus der jeweiligen Beihilfeverordnung.

Wesentliche Merkmale der Beihilfeleistungen



Zweibettzimmer / Chefarztbehandlung

Nein



Eigenbeteiligung im Krankenhaus pro Tag

- > Allgemeine Krankenhausleistungen
- > Privatärztliche Behandlung
- > Zweibettzimmerzuschlag

-
-
-



Material- und Laborkosten bei Zahnbehandlungen
und Zahnersatz sind beihilfefähig zu

60%



Ehepartner sind berücksichtigungsfähig, wenn deren
Einkünfte im vorletzten Kalenderjahr vor Stellung des
Beihilfeantrags jeweils die Grenze von => nicht übersteigen

20.000,00 EUR

Personenkreis

	Beihilfebemessungssatz	Absicherungsbedarf bei der PKV
> Beamter	50 %	50 %
> Beamter in Elternzeit	70 %	30 %
> Beamter mit mindestens zwei Kindern*		
> Versorgungsempfänger		
> Ehepartner*	70 %	30 %
> Ehepartner*, wenn zwei oder mehr Kinder	90 %	10 %
> Kind*	80 %	20 %
> Kind*, wenn drei oder mehr Kinder	90 %	10 %

* sofern berücksichtigungsfähig

Polizeibeamte im aktiven Dienst

> während der Ausbildung	<p>Heilfürsorge</p> <p>Neu eingestellte Beamte können Heilfürsorge innerhalb von sechs Monaten nach Einstellung unwiderruflich ablehnen und stattdessen Beihilfe wählen.</p>
> nach der Ausbildung	<p>Heilfürsorge</p> <p>Neu eingestellte Beamte können Heilfürsorge innerhalb von sechs Monaten nach Einstellung unwiderruflich ablehnen und stattdessen Beihilfe wählen.</p>

Nach der aktiven Dienstzeit besteht für alle ein Beihilfeanspruch – siehe Versorgungsempfänger.

Übersicht zu den wesentlichen Beihilfeleistungen des Landes Schleswig-Holstein

1. Beim Arzt	
Ärztliche Leistungen	Im Rahmen der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ)
Behandlung durch Heilpraktiker	Gemäß Leistungsverzeichnis in Anlage 1 der Schleswig-Holsteinischen Beihilfeverordnung (BhVO)
Arzneimittel	Verordnete Arzneimittel, nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel grundsätzlich nur für Personen bis 18 Jahre
Vorsorgeuntersuchungen	Nach gesetzlich eingeführten Programmen (gezielte Vorsorgeuntersuchungen)
Heilmittel	Ärztlich verordnete Heilmittel gemäß Leistungsverzeichnis in Anlage 4 der BhVO – im Rahmen der dort genannten Höchstbeträge
Brillen und Kontaktlinsen	Brillengläser: Ja, bis zu den in der BhVO genannten Höchstbeträgen Kontaktlinsen: Ja, bis zu den in der BhVO genannten Höchstbeträgen Fassung: 60,00 EUR
Weitere Hilfsmittel	Gemäß Verzeichnis in Anlage 5 der BhVO – im Rahmen der dort genannten Höchstbeträge – Zuzahlung
2. Im Krankenhaus	
Allgemeine Krankenhausleistungen	Ja
Unterbringung im Zweibettzimmer	Nein
Privatärztliche Behandlung	Nein
3. Beim Zahnarzt	
Zahnbehandlung	Im Rahmen der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ)
Zahnersatz	Ja (bei Beamten auf Widerruf nur bei Unfall oder wenn sie zuvor mindestens drei Jahre im öffentlichen Dienst beschäftigt waren)
Implantate	Bei medizinischer Notwendigkeit keine Begrenzung (bei Beamten auf Widerruf nur bei Unfall oder wenn sie zuvor mindestens drei Jahre im öffentlichen Dienst beschäftigt waren)
Material- und Laborkosten	Beihilfefähig sind 60 % der Aufwendungen
Kieferorthopädie	Grundsätzlich nur für Personen, die bei Behandlungsbeginn noch keine 18 Jahre alt sind.
4. Sonstiges	
Ambulante Kur	Nach einer erstmaligen Wartezeit von drei Jahren: Kurbehandlung, Fahrtkosten, Kurtaxe, Unterkunft 16,00 EUR pro Tag für maximal 21 Tage – grundsätzlich alle vier Jahre
Kostendämpfungspauschale	Erst ab Besoldungsgruppe A10 von 140,00 EUR bis 560,00 EUR (aktive Beamte)
Bagatellgrenze für Beihilfeantrag	100,00 EUR. Wird dieser Betrag in zehn Monaten nicht erreicht, wird hierfür Beihilfe gezahlt, wenn diese Aufwendungen 15,00 EUR übersteigen.

Genauere Einzelheiten zu den Beihilfeleistungen ergeben sich aus der jeweiligen Beihilfeverordnung.

AUF EINEN BLICK: BEIHILFEVORSCHRIFTEN DES LANDES THÜRINGEN

Wesentliche Merkmale der Beihilfeleistungen



Zweibettzimmer / Chefarztbehandlung

Ja



Eigenbeteiligung im Krankenhaus pro Tag

- > Allgemeine Krankenhausleistungen
- > Privatärztliche Behandlung
- > Zweibettzimmerzuschlag

-
25,00 EUR pro Tag
7,00 EUR pro Tag



Material- und Laborkosten bei Zahnbehandlungen
und Zahnersatz sind beihilfefähig zu

40%



Ehepartner sind berücksichtigungsfähig, wenn deren
Einkünfte im vorletzten Kalenderjahr vor Stellung des
Beihilfeantrags jeweils die Grenze von => nicht übersteigen

18.000,00 EUR

Personenkreis

Beihilfebemessungssatz

Absicherungsbedarf bei der PKV

	Beihilfebemessungssatz	Absicherungsbedarf bei der PKV
> Beamter	50 %	50 %
> Beamter in Elternzeit	70 %	30 %
> Beamter mit mindestens zwei Kindern*		
> Ehepartner*		
> Versorgungsempfänger		
> Kind*	80 %	20 %

* sofern berücksichtigungsfähig

Polizeibeamte im aktiven Dienst

> während der Ausbildung	Heilfürsorge (zusätzlich Beihilfe für stat. Wahlleistungen für 2-Bettzimmer und Privatarzt)
> nach der Ausbildung	Beihilfe

Nach der aktiven Dienstzeit besteht für alle ein Beihilfeanspruch – siehe Versorgungsempfänger.

Übersicht zu den wesentlichen Beihilfeleistungen des Landes Thüringen

1. Beim Arzt	
Ärztliche Leistungen	Im Rahmen der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ)
Behandlung durch Heilpraktiker	Gemäß Leistungsverzeichnis in Anlage 1 der Thüringer Beihilfeverordnung (ThürBhV) – im Rahmen der dort genannten Höchstbeträge
Arzneimittel	Verordnete Arzneimittel – Zuzahlung
Vorsorgeuntersuchungen	Nach gesetzlich eingeführten Programmen (gezielte Vorsorgeuntersuchungen), zusätzlich die in Anlage 5 der ThürBhV genannten Untersuchungen und Maßnahmen
Heilmittel	Gemäß Leistungsverzeichnis in Anlage 3 der ThürBhV – im Rahmen der dort genannten Höchstbeträge
Brillen und Kontaktlinsen	Brillengläser: Personen bis 18 Jahre bis zu den genannten Höchstbeträgen in Anlage 4 der ThürBhV (Erwachsene nur bei besonderen Indikationen) Kontaktlinsen: Personen bis 18 Jahre gemäß Anlage 11 der ThürBhV (Erwachsene nur bei besonderen Indikationen) Fassung: nein, außer für Schüler in Höhe von 52 EUR alle drei Jahre (Brille für Schulsport)
Weitere Hilfsmittel	Gemäß Verzeichnis in Anlage 4 der ThürBhV – im Rahmen der dort genannten Höchstbeträge – Zuzahlung
2. Im Krankenhaus	
Allgemeine Krankenhausleistungen	Ja
Unterbringung im Zweibettzimmer	Beihilfefähig sind die Kosten für das Zweibettzimmer – Zuzahlung 7,50 EUR pro Tag. Mehrkosten für das Einbettzimmer sind nicht beihilfefähig.
Privatärztliche Behandlung	Ja, Zuzahlung 25,00 EUR pro Tag – im Rahmen der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) bzw. Zahnärzte (GOZ)
3. Beim Zahnarzt	
Zahnbehandlung	Im Rahmen der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ)
Zahnersatz	Ja
Implantate	Höchstens zwei Implantate je Kieferhälfte, bei bestimmten Indikationen darüber hinaus
Material- und Laborkosten	Beihilfefähig sind 40 % der Aufwendungen
Kieferorthopädie	Grundsätzlich nur für Personen, die bei Behandlungsbeginn noch keine 18 Jahre alt sind.
4. Sonstiges	
Ambulante Kur	Nach einer erstmaligen Wartezeit von fünf Jahren: Kurbehandlung, Fahrtkosten, Kurtaxe, Unterkunft 26,00 EUR pro Tag für maximal 21 Tage – grundsätzlich alle vier Jahre
Kostendämpfungspauschale	Nein
Bagatellgrenze für Beihilfeantrag	200,00 EUR. Wird dieser Betrag in zehn Monaten nicht erreicht, wird hierfür Beihilfe gezahlt, wenn diese Aufwendungen 15,00 EUR übersteigen.

Genauere Einzelheiten zu den Beihilfeleistungen ergeben sich aus der jeweiligen Beihilfeverordnung.